

Häusliche Krankenpflege: Blankverordnung ab 1. Juli 2024

Von Medizinische Beratung

30. Mai 2024, 15:11

- Häusliche Krankenpflege

Die Einführung der Blankverordnung zum 1. Juli 2024 bietet die Möglichkeit, dass Pflegefachkräfte in der häuslichen Krankenpflege (HKP) die Häufigkeit und Dauer bestimmter Maßnahmen selbstständig festlegen können. Dazu wird das Formular um die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ ergänzt, in der Ärzte durch Kennzeichnung entscheiden, ob für die jeweilige Leistung eine Blankverordnung erstellt werden soll. Nach wie vor obliegt es dem Arzt, die Häufigkeit und Dauer für HKP-Verordnungen weiterhin selbst festzulegen.

Die Einführung des geänderten Formulars erfolgt zum Stichtag 01.07.2024, d.h. das bisherige Verordnungsformular darf nur noch bis zum 30.06.2024 (Ausstellungsdatum) verwendet werden. Die neuen Formulare können ab sofort bestellt werden.

Für folgende Leistungen ist eine Blankverordnung möglich:

Nr.*	Leistung	Nr.*	Leistung
1	Anleitung bei Grundpflege in der Häuslichkeit	21	Auflegen von Kälteträgern
2	Ausscheidungen	22	Versorgung eines suprapubischen Katheters
3	Ernährung (nur orale Verabreichung)	23	Katheterisierung der Harnblase
4	Körperpflege	27	Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
5	Hauswirtschaftliche Versorgung	28	Stomabehandlung
6	Absaugen (nur der oberen Luftwege)	30	Pflege des zentralen Venenkatheters
7	Anleitung bei der Behandlungspflege	31	Wundversorgung einer akuten Wunde
12	Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung	31b	Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsverband
13	Drainagen (Überprüfen, Versorgen)	31c	Stützende Verbände
14	Einlauf/Klistier/Klysma /digitale Enddarmausräumung	31d	Bandagen und Orthesen

**laufende Nummer im HKP-Leistungsverzeichnis*

Aus Platzgründen stehen nicht alle Maßnahmen, bei denen eine Blankverordnung möglich ist, auf dem Formular. Diese können im Freitextfeld unter „Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege“ angegeben werden.

Folgende Fallkonstellationen sind bei der Verordnung möglich:

- **„Klassische Verordnung“:** Es werden Maßnahmen verordnet mit ärztlich festgelegter Angabe von Häufigkeit und Dauer. In diesem Fall ist der Gesamtverordnungszeitraum anzugeben.

- **„Hybrid-Verordnung“:** Es werden Maßnahmen mit ärztlich festgelegter Angabe von Häufigkeit und Dauer verordnet sowie Maßnahmen, bei denen die Pflegefachkräfte die Häufigkeit und Dauer bestimmen. Die Angabe des Gesamtverordnungszeitraums bezieht sich in dem Fall nur auf die ärztlich festgelegten Maßnahmen.
- **„Blankoverordnung“:** Es werden nur Maßnahmen verordnet, für die die Pflegefachkräfte Häufigkeit und Dauer selbst bestimmen sollen. Der Gesamtverordnungszeitraum ist nicht zu befüllen.